

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-22-534

Beschluss über die Senkung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen, Anpassung der Zulagen für die dezentralen Entsorgung sowie die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 14.09.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	26.09.2022	Ö
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Entsprechend Mitteilung der TAB GmbH vom 23.08.2022, erhalten am 06.09.2022, ergibt sich ab 01.01.2023 die Notwendigkeit, die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen anzupassen.

Die Zulagen für die dezentrale Entsorgung werden nicht angepasst.

Entgeltart	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2023
Abflusslose Gruben	19,65 €/m ³	17,52 €/m³
Kleinkläranlagen	37,44 €/m ³	32,68 €/m³

Sofern die Gemeindevertretung der Anpassung zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt,

die Anpassung der Entsorgungsgebühr der abflusslosen Gruben von 19,65 €/m³ auf **17,52 €/m³** ab dem 01.01.2023

die Erhöhung der Entsorgungsgebühr der Kleinkläranlagen von 37,44 €/m³ auf **32,68 €/m³** ab dem 01.01.2023

und die damit verbundene 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

☐	Ja
☒	Nein

Anlage/n

1	5. Änderung Gebührensatzung dezentralen Grundstücksentwässerung (öffentlich)
2	Mitteilung Abwasserkalkulation vom 23.08.2022 (nichtöffentlich)

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S.467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am _____ die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 10.11.2021, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 10.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| - für abflusslose Gruben: | 17,52 €/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen: | 32,68 €/m ³ “ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F.Wiskow
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.